

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 240

ausgegeben am 14. Juli 2026

Kundmachung

vom 7. Juli 2026

des Beschlusses Nr. 64/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. März 2012
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 64/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2012

vom 30. März 2012

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ge-
ändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 27/2012 vom 10. Februar 2012¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte² ist in das Abkommen auf-
zunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 65 (gestrichen)
Folgendes eingefügt:

"65a. **32009 L 0012:** Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70
vom 14.3.2009, S. 11)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der fol-
genden Anpassung:

Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein."

¹ ABl. L 161 vom 21.6.2012, S. 33.

² ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/12/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

³ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.